

Regelplan D II / 1a

Verkehrsführung 3+1

drei Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

ein Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

Anschluss an Regelplan D II / 1b

- a) Querabspernung**
durch Leitbaken Abstand 5 m
Verziehungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens
- b) Längsabspernung**
durch Leitbaken Abstand 18 m
- c) Verschwenkung**
Leitbaken Abstand 9 m
Verschwenkungsmaß 1: 20
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- d) Überleitung**
Leitbaken Abstand 9 m
Warnleuchte auf jeder Leitbake
- **) Längsabspernung**
Leitbaken Abstand 18 m
[] Leitbaken entfallen, weil TSE bauzeitlich vorhanden

- 1) Warnlinie gemäß Rn. 1 VwV-StVO zu Z 295
- 2) Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Beginn der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- 3) Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken Abstand 9 m mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

Wiederholung Zeichen 274 alle 1000 m ist nur anzuordnen, wenn Arbeitsstellenlänge > 2000 m; Abstand der Kombinationen untereinander mindestens 200 m

Stand: 05.2021 inkl. Korrektur 08.2022



E.E.R. Lück
Mergenthalerstraße 7
60388 Frankfurt am Main

069 / 95 42 17 -0
info@eer-lueck.com
www.eer-lueck.com

